

INTEGRATIONSBÜRO EDA/EVD

777.231.11 - egg/wur

Bern, 18. Dezember 1992

Notiz**Lagebeurteilung nach der EWR-Ablehnung im Bereich Warenverkehr
- Sitzung mit Vertretern der verschiedenen Fachämter am 9. Dezember 1992****1. Vorbemerkung**

An der von Botschafter S. Arioli präsierten und kurzfristig anberaumten Sitzung vom 9. Dezember ging es darum, mit den Vertretern der beteiligten Bundesämter festzustellen, auf welche Art und Weise mögliche wirtschaftliche Auswirkungen des EWR-Nein gemildert werden könnten. Dabei galt es, die Interessenlage der Schweiz und jene der EWR-Partner zu erörtern sowie verschiedene Handlungsalternativen (autonome Massnahmen resp. autonomer Nachvollzug, vertragliche Lösungen etc.) aufzuzeigen. Dies mit dem **Ziel**, diesen ersten Gedankenaustausch für weitere interne Reflexionen zu verwenden sowie als "input" für die EFTA-Ministerkonferenz vom 10.11. und für die Sitzung des Gemischten Ausschusses Schweiz/EWG Ende Januar zu verwenden.

2. Lage in den wichtigsten EWR-Abkommensbereichen**2.1. Zoll- und Ursprungsaspekte****2.1.1. Amtshilfe**

Das im EWR ausgehandelte Zusammenarbeitsinstrument liegt überwiegend im Interesse der EG. Aus schweizerischer Sicht besteht keine Notwendigkeit, dieses Abkommen auf eine bilaterale Basis zu stellen, es sei denn, die EG käme der Schweiz auf einem andern Gebiet entgegen.



2.1.2. Grenzkontrollen und -formalitäten

Das seit 1.7.91 in Kraft stehende bilaterale Abkommen Schweiz/EWG wird bereits angewendet. Eine vertragliche Regelung mit Oesterreich drängt sich nicht auf, zumal ohne Abkommen faktisch die gleiche Situation herrscht.

Die erste Sitzung des Gemischten Ausschusses Schweiz/EWG "Grenzkontrollen" hat am 14.12. in Brüssel stattgefunden. Er hat insbesondere Fragen im Zusammenhang mit der von der EG autonom festgelegten Schliessung von Zollstellen für Waren des Veterinärbereichs behandelt.

2.1.3. Ursprungsregeln

Die neue Situation bringt im europäischen Freihandelsraum unterschiedlich komplizierte Systeme (EFTA-intern, Schweiz/EWG, EWR). Darüber hinaus dürfte die Schweiz von der über das EWR-Ursprungsprotokoll anvisierten paneuropäischen Kumulation der EFTA-Länder mit Ungarn, Polen und der CSFR ausgeschlossen werden.

Die aus dieser Lage sich für die Wirtschaftsbeteiligten und Zollverwaltungen ergebenden grossen Schwierigkeiten (verschiedene Ursprungsnachweise je nach Bestimmungsland, Lieferantenerklärung, unterschiedliche Kumulierungsregeln, Toleranzregeln, Listenregeln etc.) liegen auch nicht im Interesse der EWR-Partner, weshalb auch sie an einer möglichst einheitlichen Lösung ein Interesse haben sollten. Sie bestände z.B. darin, das EWR-Protokoll 4 möglichst unverändert in die EFTA-Konvention sowie in das bilaterale Abkommen Schweiz/EWG zu integrieren. Entsprechende EFTA-interne Arbeiten zur Aenderung der Stockholmer Konvention und des Protokolls Nr. 3 FHA CH/EWG, die auch mit dem EWR notwendig gewesen wäre, wurden bereits vergangenen November an die Hand genommen. Offen bleibt insgesamt, welche Haltung hierzu die EG einnehmen wird (Die ersten Zeichen sind negativ, ja die EGK hat offenbar bereits ein geändertes EWR-Ursprungsprotokoll ohne EWR-Ursprung ausgearbeitet !). Eine auf die EFTA beschränkte "EWR"-Lösung ist juristisch problematisch, verlangen doch die bestehenden EG/EFTA-Abkommen "identische Regeln" innerhalb der EFTA und mit der EWG (vgl. dazu separate Notiz in Beilage 1).

2.2. Verarbeitete Landwirtschaftsprodukte

An der Sitzung mit der Nahrungsmittelindustrie vom 7.12. wurde die Schlechterstellung unserer Exportbetriebe mit dem Verbleiben im bilateralen Protokoll Nr. 2 und Anhang D EFTA-Konvention erläutert und das schweizerische Offensivinteresse an einer Verwirklichung des multilateralen EWR-Protokolls 3 mit den EFTA-Ländern und der EG dargelegt. Zugleich wurde das Interesse der EG am erweiterten Produktedeckungsbereich sowie - etwas weniger als die EFTA-Länder - am neuen "real content"-System dargelegt. Dieses wurde bereits im Rahmen des "Follow-up von Luxemburg" ins Auge gefasst, dann aber im EWRA aufgenommen. Hinzu kommt, dass die EG beim Preisausgleich auf dem Niveau des "tiefsten EWR-Preises" weniger abschöpfen und erstatten müsste, weshalb sie, budgetmässig betrachtet, an diesem System interessiert sein sollte. Immerhin ist es möglich, dass ein Grossteil der EG-Exporteure das alte System wählen wird, was das finanzielle Interesse mindern würde.

Sollte sich die Möglichkeit einer Ausdehnung des EWR-Protokolls 3 auf die Schweiz als machbar erweisen, müssten intern schweizerisch die Frage der Abschöpfungen (z.B. für Fette und Oele) sowie der Alkoholbesteuerung aufgenommen werden (vgl. dazu separate Notiz in Beilage 2).

2.3. Technische Vorschriften

Die Frage, ob und allenfalls welche Teile der Eurolex-Vorlagen zur wirtschaftspolitischen Schadensbegrenzung nun im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren weiterverfolgt werden sollten, wurde als nicht zweckmässig erachtet. Dies mit folgender Begründung: Viele Eurolex-Erlasse kamen unter ausserordentlichem Zeitdruck zustande. Darunter litten nicht nur Gesetzestechnik und -systematik, sondern auch sachliche Kohärenz und Vollständigkeit. Zudem lag es im Wesen von Eurolex, sich zur Uebernahme des Acquis auf das absolut Notwendige zu beschränken. Dieser Ansatz war nicht geeignet, auch bestehende Struktur-mängel und Vollzugsprobleme zu beheben. Als notwendig wird daher vorerst eine systematische Ueberarbeitung des ganzen Bereichs "Produktvorschriften", unter Einbezug sowohl

von Kompetenz- und Koordinationsfragen als auch von Teilgebieten, die nicht unter Eurolex fielen, wie Chemie und Pharma.

Im bisherigen **Revitalisierungsprogramm** war der Bereich Produktvorschriften durch das angeregte Bundesgesetz über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse nur allgemein und ansatzweise abgedeckt. Da sich die Schweiz nun nicht am EWR beteiligt, wurde vorgeschlagen, eine umfassende Revision der schweizerischen Vorschriften für das **Inverkehrbringen von Produkten** in das Revitalisierungsprogramm aufzunehmen. Zentrales Element hätte das genannte Bundesgesetz zu bleiben, welches als allgemeiner Teil die horizontalen Vorschriften für alle Sachbereiche aufstellen müsste. Gleichzeitig gelte es, systematisch alle Vorschriften über Produktgruppen miteinzubeziehen, welche in Anhang II EWRA enthalten sind.

Letztlich ginge es darum, die eigene Gesetzgebung so EG-rechtskompatibel zu gestalten, dass die Voraussetzungen erfüllt würden, **um mit den der EG und den übrigen EWR-Staaten ein Drittlandabkommen im Sinne von Protokoll 12 EWRA zur gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen bei Produkten abschliessen zu können**, für die nach den EG bezüglicherweise EWR-Vorschriften die Verwendung eines Zeichens vorgesehen ist (vgl. dazu Notiz in Beilage 3).

Die **Tampere-Konvention** der EFTA-Länder über die gegenseitige Notifikation neuer technischer Vorschriften wäre mit dem EWR **gegenstandslos** geworden, **sollte** nun aber unbedingt **weitergeführt werden** (In der Schweiz bildet sie die einzige Rechtsgrundlage zur Einführung der Akkreditierungsverordnung).

Ohne EWR oder Zusatzvereinbarungen befürchtet die IKS zunehmende Exportschwierigkeiten für Mittel- und Kleinbetriebe (Registrierungen in den EG-Staaten, Nachanalyse für jede einzelne **Pharmaproduktesendung**, was zeitraubend ist und die Vermarktungschancen stark einschränkt). Auch für **medizinische Produkte**, deren Industrie in der Schweiz nicht oder schlecht organisiert ist, wird die Lage durch das Fehlen von anerkannten Prüfstellen (dazu Ungewissheit über das Zustandekommen des neuen IKS-Konkordats) für bestimmte Produkte (z.B. Herzschrittmacher) im nicht-harmonisierten Bereich problematisch.

Die Konsequenzen des EWR im **Pestizidbereich** sind noch unklar, insbesondere auch welcher Handlungsbedarf sich ergibt.

Das Ziel der weitgehenden Anpassung des schweizerischen Rechts an den EG-Acquis besteht - nach BAP - auch ohne das EWR-Abkommen. Indessen soll das Schutzniveau deswegen nicht abgesenkt werden und müssten auch die Grenzwerte in der Luftreinhalteverordnung beachtet werden. Besonders nachteilig bei autonomer Uebernahme des EG-Rechts wäre die fehlende Reziprozität, was sich z.B. negativ auf **Autobestandteilexporte** auswirken dürfte.

2.4. Wein

Die **Beseitigung der Handelshemmnisse** ist im **beiderseitigen Interesse**, dürfte aber schwerewichtig bei der EG liegen, ist doch die Schweiz ein bedeutender Absatzmarkt. Die Uebernahme des EG-Acquis mit oder ohne EWR-Abkommen würde den Absatz schweizerischer Weine erleichtern (Begleitdokumente, Etikettierung, Verpackung etc.) und fördern.

Die EG hat am Schluss der Verhandlungen noch ein besonderes Interesse an einer Vereinbarung über den gegenseitigen **Schutz von Herkunftsbezeichnungen** manifestiert und einen Vorschlag präsentiert (Protokoll 50), der jedoch bisher noch nicht ausgehandelt werden konnte. Sollte die EG dieses Begehren auch ohne EWR zu realisieren versuchen, müsste sie der Schweiz umgekehrt den Zugang für schweizerischen Wein in der EG erleichtern.

2.5. Veterinärrecht

Die Schweiz ist **auch ohne EWR** an der **Uebernahme des EG-Veterinärrechts interessiert**, zu welchem die Bereiche Tierseuchen, Tierschutz, Tierzucht und Futtermittel sowie Teile des Lebensmittelrechts (Fleisch, Milch, Eier sowie Erzeugnisse daraus) gehören. Im Bereiche des **Tierseuchenrechts** könnte dieses Ziel auf dem Verordnungswege verwirklicht werden. Inwieweit dies im Lebensmittelsektor des Veterinärbereichs möglich ist, wird zu überprüfen sein; immerhin besteht der Eindruck, dass das revidierte Lebensmittelgesetz nur teilweise kompatibel ist.

Ein besonderes **Problem** wird für die Schweiz **mit oder ohne EWR** bei der Ausfuhr von **Milch, Käse** etc. entstehen, sofern bis 1.1.94 keine Vereinbarung über die Anerkennung

schweizerischer Exportbetriebe erzielt werden kann. Hinsichtlich des Futtermittelrechts, besteht trotz der höheren Regelungsintensität der EG ein Interesse der Schweiz, die wichtigsten Inhalte der EG-Richtlinien autonom ins Landesrecht zu überführen.

2.6. Geistiges Eigentum

Das **Nichtzustandekommen** des EWR hat **keine negativen Auswirkungen** auf die Schweiz, zumal ihr Immaterialgüterrecht im internationalen Vergleich ein hohes Niveau erreicht hat. Die Schweiz könnte lediglich ein **Interesse** haben, mit der EG die "**regionale Erschöpfung**" und damit das Verbot der Parallelimporte zu vereinbaren.

Wegen der fehlenden direkten Anwendbarkeit gewisser Bestimmungen des Freihandelsabkommens bestände überdies ein Interesse der Schweiz, diese über eine Aenderung bestimmter Freihandelsabkommensgrundsätze zu erzielen.

Sicherstellen müsste die Schweiz ferner, dass sie sich am System der geographischen **Herkunftsbezeichnungen** für Agrarwaren beteiligen kann, welches übrigens ein sogenanntes Drittlandregime vorsieht.

2.7. Wettbewerbsrecht

Die intern geplante Revision des schweizerischen Kartellgesetzes bringt wenig, wenn nicht die Vielzahl der bestehenden technischen Handelshemmnisse abgebaut werden kann.

2.8. Produktesicherheit

Ohne ein eigenes Recht wird die Schweiz zu einem Abfalleimer gefährlicher Produkte. Inwieweit die Elemente des EG-Acquis in das Konsumentenschutzgesetz aufgenommen oder anderswie ins Landesrecht umgesetzt werden können, muss geprüft werden.

2.9. Produkthaftpflicht

Die Bestimmungen über Produkthaftpflicht sind Gegenstand eines schweizerischen Spezialgesetzes. Um die Schlechterstellung unserer Exporteure auf dem EG- beziehungsweise EFTA-Markt zu vermindern, sollte auf der Grundlage der Lugano-Konvention eine

Vereinbarung mit den EWR-Partnern angestrebt werden, die untereinander die Haftung des Importeurs aufheben würde.

2.10. Kohäsions- und Agrarprodukte

An sich besteht ein **Interesse**, das **bilaterale Agrarabkommen mit der EG auch ohne EWR** zu verwirklichen, ermöglicht es doch zusätzliche Käseexporte in die EG sowie Schnittblumen- und Topfpflanzenexporte.

Sollte dieser bilaterale Agrarbrief ausgehandelt werden, wünscht die OZD eine präzisere Definition der verschiedenen Käsesorten.

Unter welchen Voraussetzungen die Schweiz bereit sein wird, Zollsenkungen für die sogenannten **Kohäsionsprodukte** zu gewähren, wird später zu prüfen sein.

2.11. Oeffentliches Beschaffungswesen

Sinnvoll wäre, wenn das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, welches demnächst hätte in die Vernehmlassung gehen sollen, Bestandteil eines Revitalisierungsprogrammes werden könnte. Ob dazu die Kantone bereit sind, ist offen (vgl. Beilage 4).

2.12. Autonome Uebernahme des EG-Rechts

Neben der Verwirklichung des Revitalisierungsprogramms sollte die Schweiz inskünftig nicht nur eine reaktive Eurokompatibilität ihres Rechts herstellen, sondern sich aktiv mit der Eurokompatibilität beschäftigen.



A. Egger

EWR-Vertrag: Situation nach dem 6.12.92

Sollte im Handel zwischen der EG und der Schweiz unverändert das bilaterale Abkommen Schweiz-EWG und für die restlichen EFTA-Staaten der EWR-Vertrag zu Anwendung gelangen, ergeben sich nebst den formellen Problemen (Ursprungsnachweise, Wertlimiten usw.) vorallem Schwierigkeiten bezüglich den unterschiedlichen Ursprungsregeln.

Nach dem bilateralen Freihandelsabkommen Schweiz-EWG gelten z.B. als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft

- Waren, die in der Gemeinschaft vollständig erzeugt sind und
- Waren, die in der Gemeinschaft unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die nach Art. 5 des Protokolls Nr. 3 genügend bearbeitet worden sind oder die bereits Ursprungserzeugnisse eines EFTA-Staates im Sinne des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen zwischen der EG und des betreffenden Staates sind, sofern diese Bestimmungen mit denen des Protokolls Nr. 3 (EWG-Schweiz) übereinstimmen.

Dies hat zur Folge, dass Waren, welche in der Gemeinschaft (oder in einem EFTA-Staat) ihren Ursprung nach dem EWR-Abkommen erlangt haben, bei der Einfuhr in die Schweiz wie Drittlandprodukte zu behandeln sind. Dasselbe gilt für Waren, die in einem EG- oder EFTA-Land unter Verwendung von EWR-Vorprodukten (Kumulation) hergestellt worden sind.

Eine Präferenz für EG- und EFTA-Waren könnte somit in der Schweiz nur aufgrund der bilateralen Abkommen EFTA-EWG bzw. des EFTA-Übereinkommens gewährt werden. Die bisherigen Abkommen wären deshalb in der EG und EFTA parallel zum EWR-Abkommen beizubehalten, was einem enormen administrativen Aufwand für Exporteure und Verwaltungsstellen gleichkäme.

Da das Protokoll 4 des EWR-Abkommens nur wenig materielle aber wesentliche administrative Verbesserungen beinhaltet, wäre es deshalb naheliegend, die Protokolle Nr. 3 zu den bilateralen Abkommen der EFTA-Staaten mit der EWG durch den Text des Protokolls 4 (EWR) zu ersetzen. Folgende Gründe sprechen für eine solche Lösung:

- die Schweiz könnte auch für EWR-Waren Zollpräferenzen gewähren,
- der administrative Aufwand und die Komplexität der Bestimmungen würde auf ein Minimum reduziert,
- ein Vorschlag, der weitgehend die Übertragung der Bestimmungen des Protokolls 4 (EWR) in die bilateralen Abkommen vorsieht, ist bereits zwischen den EFTA-Staaten und der EG-Kommission für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte ausgearbeitet worden,
- eine paneuropäische Kumulationsmöglichkeit könnte wie vorgesehen eingeführt werden.

BUNDESAMT FÜR AUSSENWIRTSCHAFT**Dienst für Ein- und Ausfuhrpolitik**

tin/nyd

Bern, den 17.12.1992

Aktennotiz

Kopie an: ari, spi, egg; mci/the, tin/aeb, zirk. gg
Schweiz. Mission bei den EG, Brüssel (AO)

Besprechung vom 7.12.1992 Bundeshaus Ost.

Teilnehmer:

- FIAL: HH. Hodler und Kuster
- IB: egg, mci, the
- BAWI: ari (Vorsitz), zos, tin
- OZD: Gantenbein, Robyr, Bisaz

Anliegen FIAL

CH-Nahrungsmittlexporte in die EG werden infolge des EG-Abschöpfungssystems stark diskriminiert. Die Realisierung von Prot. 3 EWR-Abkommen hätte diese Diskriminierung beseitigt, denn man wäre zu einem neuen System ("real content"-Rezeptur; gemeinsam vereinbarte Rohstoffpreise) übergegangen. Trotz dem Nein von Volk und Stände sollte alles daran gesetzt werden, Prot. 3 auch für die Schweiz anwendbar zu machen. Unter diesen Umständen sei die FIAL notgedrungen bereit, die jüngsten EGK-Offerten (insbesondere de minimis clause bei Oel und Fett und Anwendung von technischen Konversionsfaktoren) hinzunehmen. Die FIAL hofft auf positive Signale, dass ihr Anliegen innert nützlicher Frist erfüllt werden könne. Die ansonstige Gefahr von Auslagerungen von Produktionsstätten ist - besonders angesichts der gegenwärtigen Wirtschaftslage - ernst zu nehmen. Mitbetroffen wäre die schweizerische Landwirtschaft, welche ja die Rohstoffe für die Verarbeitung liefert.

ARI nahm die Anliegen der FIAL entgegen. Dabei verwie er auf folgende Probleme:

1. Die Schweiz ist an der Finalisierung des Prot. 3 (Anlagen 2 - 7) nicht mehr beteiligt: Die Schweizer Interessen können nicht mehr wahrgenommen werden. Auch bei der Weiterentwicklung werden wir zumindest bis auf weiteres nicht teilnehmen. Wird die endgültige und zukünftige Fassung von Prot. 3 den Schweizer Anliegen entsprechen?
2. Wir sind aus den den vorgesehenen EWR-Institutionen (joint body --> GA) ausgeschlossen. Eine "gemeinsame Feststellung der Rohstoffpreise" kann somit nicht stattfinden, müsste ansonst frembestimmt sein. Die gemeinsamen Institutionen werden wichtige Entscheide betr. Weiterentwicklung von Prot. 3 treffen. Diese Institution würde ohne unser Mitmachen über Schweizer Interessen Weichen stellen.

3. Interessenlage der EG: Im Gegensatz zum EG-System diskriminiert das CH-Regime die Importe nicht oder zumindest nicht systematisch (erratische Spitzen wohl möglich - OZD hat die Materie geprüft und bestätigt Einschätzung der Lage). Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die meisten EG-Exporte in die Schweiz, mit oder ohne EWR, nach dem bisherigen (administrativ einfacheren und bereits best eingespielten) System (Prot. 2 FHA) erfolgen würden. Die EG hat daher, sofern vorhanden, ein bedeutend kleineres Interesse an der Realisierung von Prot. 3 als wir.

FAZIT: Die Verwaltung nimmt das Anliegen entgegen und wird alles daran tun, um eine Milderung der Diskriminierung herbeizuführen. Eine baldige Lösung der Probleme kann aber in der gegenwärtigen Situation nicht in Aussicht gestellt werden. Es fehlen dazu die politischen, aber auch die technischen Voraussetzungen.

sig. Willy Tinner

Massnahme:

Erarbeitung eines BG über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse, Anpassung der bestehenden Gesetzgebung im Bereich technischer Vorschriften.

Ausgangslage / Ziel:

Unterschiedliche Vorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten behindern den grenzüberschreitenden Warenverkehr in erheblicher Weise. Für den Unternehmer führen sie zu höheren Kosten bei Entwicklung und Vermarktung und verhindern 'economies of scale'. Für die Behörden bedeuten nicht-harmonisierte technische Vorschriften Mehrfacharbeit bei Prüfungs- und Zulassungsverfahren. Und der Verbraucher bekommt die mit dem Mehraufwand verbundenen Kosten sowie die verminderte Markttransparenz zu spüren.

Im EWR werden technische Handelshemmnisse durch ein umfassendes, in sich kohärentes Massnahmenpaket beseitigt. Dieses Konzept schafft für Produkte, die in einem EWR-Staat rechtmässig in Verkehr gebracht werden, den freien Warenverkehr im Binnenmarkt. Es beruht auf zwei Pfeilern:

- Harmonisierung der Produktvorschriften in sicherheits-, gesundheits- und umweltpolitisch "sensiblen" Bereichen; gegenseitige Anerkennung von durch sog. "gemeldete Stellen" durchgeführten Konformitätsbewertungen (harmonisierter Bereich).
- Gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit nationaler Produktvorschriften in den übrigen Bereichen ("Cassis-de-Dijon-Prinzip"; nicht-harmonisierter Bereich).

Nach der Ablehnung des EWR-A ist es vordringlich, technische Handelshemmnisse nicht nur im Verhältnis zum EWR, sondern auch auf dem Binnenmarkt Schweiz aus eigener Initiative zu beseitigen. Im Aussenverhältnis ist es entscheidend, den Marktzugang für Schweizer Güter zu erleichtern. Voraussetzung dazu ist eine Angleichung der schweizerischen Vorschriften an das technische Recht des EWR-A im harmonisierten Bereich. Auf dieser Grundlage kann alsdann ein Drittlandabkommen nach Protokoll 12 EWR-A angestrebt werden. Im Innenverhältnis sind zweierlei Massnahmen nötig. Erstens sollen im nicht-harmonisierten Bereich Waren, die im EWR frei verkehrsfähig sind, unter Vorbehalt des Prinzips der Reziprozität ohne zusätzliche Konformitätsbewertungen oder Zulassungen Zugang zum schweizerischen Markt erhalten. Und zweitens muss eine Harmonisierung auch des schweizerischen Binnenmarktes im Bereich der technischen Vorschriften erfolgen.

Gesetzgeberischer Auftrag:

Bei den geltenden schweizerischen Vorschriften über das Inverkehrbringen von Produkten handelt es sich um Einzelfallregelungen, die mit dem EG-Konzept über weite Strecken nicht vereinbar sind. Im neuen europäischen Umfeld wirken sie als ernsthafte Handelshemmnisse. Zur Liberalisierung und Europäisierung der technischen Gesetzgebung bedarf es folgender Schritte:

- Das EG-Konzept soll in ein neues BG über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse gefasst werden. Als Rahmenerlass für das gesamte technische Recht der Schweiz hat es die Grundsätze festzulegen für: den Erlass technischer Vorschriften, das Inverkehrbringen von Produkten (i.e.S.), die Marktüberwachung, die Notifikation technischer Vorschriften und Normen, die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen, die Konformitätsbewertung und die Rechtspflege; ausserdem hat es spezielle Strafbestimmungen zu enthalten.
- Gleichzeitig sollen die bestehenden Bundesgesetze auf dem Gebiet des technischen Rechts nach Massgabe dieser Grundsätze angepasst oder totalrevidiert werden. EUROLEX-Vorlagen sind als Basis zu berücksichtigen. Vorhandene Bundeskompetenzen bezüglich des Inverkehrbringens von Produkten (Art. 31^{bis} Abs. 2, Art. 69^{bis} BV) sollen - nötigenfalls mittels neuen Bundesgesetzen - voll ausgeschöpft werden.
- Die bestehenden Produktvorschriften auf Verordnungsstufe sind so rasch als möglich unter Ausschöpfung der gesetzlichen Grundlagen auf das EG-Konzept auszurichten.
- Dabei müssen die bestehenden Vollzugsstrukturen gestrafft und an das neue Konzept angepasst werden.

Antrag:

Das EVD ist zu beauftragen, bis Ende 1993 unter seiner Federführung und nach Massgabe des vorhin umschriebenen Auftrages ein Gesetzgebungspaket samt erläuterndem Bericht (Vernehmlassungsvorlage) vorzulegen, bestehend aus folgenden Vorlagen:

- Entwurf zu einem BG über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse;
- Entwürfe notwendiger Neuregelungen bzw. Anpassungen der Spezialgesetzgebung im Bereich technischer Vorschriften, im Einvernehmen mit den sachlich zuständigen Vollzugsbehörden.

OFFICE FÉDÉRAL DES AFFAIRES
ÉCONOMIQUES EXTÉRIEURES
Service des questions d'origine, douanières
et des marchés publics
777.306 nep

Berne, le 16 décembre 1992

Note à Monsieur le Ministre T. Egger

Copie à: blf, ari, en vue de la réunion avec les cantons du
18.12.92.

Concerne: Commentaires sur les marchés publics lors de la réunion du 9 décembre 1992
sur les conséquences du rejet par la population suisse de l'EEE

Marchés publics

1. La Confédération a préparé un **projet de loi fédérale sur les marchés publics**; ce projet aurait dû être présenté en consultation le 14 décembre 1992. Il a pour objectif d'introduire la *libéralisation* des marchés publics en Suisse et le *droit de recours*. La libéralisation des marchés publics fait partie du **programme de revitalisation** de l'économie suisse qui sera présenté au mois de janvier 1993.
2. La libéralisation des marchés publics prévue par l'Accord EEE concerne les *fournitures générales*; les *travaux publics*; les fournitures et les travaux dans les secteurs de *l'eau, de l'énergie, des transports et des télécommunications* (EETT) et les *services*.

Dans le cas des secteurs EETT, les pays tiers sont ouvertement **discriminés**, un adjudicateur de l'EEE pouvant *rejeter, purement et simplement*, une offre ayant **moins de 50 % de produits originaires** de l'EEE ("local content") ou étant jusqu'à **3 % meilleure marché** que l'offre la plus compétitive de l'EEE.

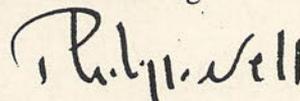
La législation de l'EEE pour les secteurs EETT prévoit néanmoins que la CE et les pays de l'AELE membres de l'EEE sont disposés à ne **pas discriminer** des pays tiers avec lesquels un **accès réciproque** (comparable et effectif) aura été négocié dans un cadre **bilatéral ou multilatéral**.

Pour la Suisse, ceci signifie que la révision en cours de l'Accord sur les marchés publics du GATT dans le cadre de l'**Uruguay Round** pourrait permettre aux entreprises suisses de ne pas être discriminées sur le marché de l'EEE et vice versa. Etant donné le caractère moins contraignant des règles futures du GATT (pas de prescriptions précises sur les normes, sur la reconnaissance des diplômes et sur la libre circulation des personnes dans le cadre de l'exécution d'adjudications publiques; droit de recours

moins rigoureux), la Suisse devrait toutefois envisager, lorsque les conditions le permettront, de s'assurer un **accès non-discriminatoire au marché de l'EEE** par le biais de **négociations bilatérales** avec les pays de l'EEE.

3. Les marchés publics ont également une **dimension cantonale et communale** très importante. Dans le cadre des prochains contacts entre la Confédération et les cantons du 18 décembre 1992, il pourrait s'avérer **approprié** de soulever la question de la libéralisation de ces marchés en Suisse, *conditio sine qua non* pour un accord bilatéral ultérieur avec la CE et les pays de l'AELE membres de l'EEE.

Dans cette perspective, les cantons devraient être priés de **continuer leurs travaux d'adaptation** de leur droit au **droit de l'EEE**. Une **action rapide** du côté de la Confédération aurait l'avantage de montrer clairement **les intentions de Berne** et surtout de **maintenir la dynamique** au niveau **des cantons** dont les autorités et les Parlements étaient tous très favorables à l'EEE, et ceci pour un domaine où la Suisse pourrait obtenir **la réciprocité** et n'opèrerait pas un pur et simple "Nachvollzug".



Philippe Nell